Georg Cavallar

Provokationen

Studien zur Moral-, Rechts- und Religionsphilosophie Kants



Königshausen & Neumann

Georg Cavallar

Provokationen

Georg Cavallar, geboren 1962, war Lehrer am Wiener Wasagymnasium und ist Dozent für Neuere Geschichte, Buchautor und Lehrbeauftragter an der Universität Wien. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Rechtsphilosophie Kants, die Geschichte des Völkerrechts und des Kosmopolitismus sowie die europäische Aufklärung. Zu seinen aktuellen Publikationen gehören Schulbücher für die Fächer Psychologie, Philosophie sowie Geschichte und Sozialkunde.

Georg Cavallar

Provokationen

Studien zur Moral-, Rechts- und Religionsphilosophie Kants

Königshausen & Neumann

Der Verlag verbietet, das Werk in irgendeiner Weise zu nutzen, um Technologien der künstlichen Intelligenz (›KI‹) für die Generierung von Audio, Text oder Bildern zu trainieren.
Der Verlag behält sich das Text- und Data-Mining nach § 44b UrhG vor, was hiermit Dritten ohne Zustimmung des Verlages untersagt ist.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Erste Auflage 2026
© Verlag Königshausen & Neumann Würzburg 2026
Leistenstraße 7, D-97082 Würzburg
info@koenigshausen-neumann.de
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung, des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelne Teile.
Kein Teil darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.
Umschlag: skh-softics / coverart
Umschlagabbildung: J.T. Puttrich: Der ältere Immanuel Kant, Scherenschnitt 1793. Kant-Uni-Mainz: https://www.kant.uni-mainz.de/ikonographie/pix/021_1.jpg (Letzter Zugriff: 17.09.2026)
Druck: docupoint, Magdeburg
Printed in Germany
ISBN 978-3-8260-9644-0
eISBN 978-3-8260-9645-7

www.koenigshausen-neumann.de

Inhalt

Vorwort 7

1 Einleitung 9

2 Sphären und Grenzen der Freiheit: Dimensionen des Politischen in Kants Pädagogik 19
2.1 Das Problem: Freiheit versus Zwang 19
2.2 Die Zwangsbefugnis in der Rechtslehre 22
2.3 Von der Rechtslehre zur moralischen Bildung 25
2.4 Das pädagogische Paradoxon 33
2.5 Die Grenzen der Freiheit und die Gegenwart 41

3 Nazis, Lügen, Anne Boleyn und ein sonderbarer Philosoph: Kants Ethik im Philosophieunterricht 49
3.1 Kants Ethik als Karikatur in Schulbüchern 50
3.2 Das Problem der Beispiele 52
3.3 Das Problem der Lüge 56

4 Von St. Pierre zu Kant: Paradigmenwechsel im philosophischen Völkerrecht 63
4.1 Die Exposition des Problems bei St. Pierre und Rousseau 64
4.2 Kants Lösungsvorschlag 69
4.3 Paradigmenwechsel im philosophischen Völkerrecht und in der Theorie internationaler Beziehungen 73

5 Kants Urteilen über den Krieg 93
5.1 Das Problem 93
5.2 Das Urteilen 95
5.3 Urteilen über den Krieg 97
5.4 Urteilen über Kant 105

6 War, peace, and justice: Kant and the Russo-Ukrainian War 109
6.1 Intellectual debates 109
6.2 Moderate or qualified pacifism 112
6.3 Elements of Kant's moderate pacifism 116
6.4 Why Kant was not a radical pacifist 119

7 Hospitalität als erweitertes Menschenrecht jenseits einer starken Konzeption des Guten 123
7.1 Hospitalität und eine starke Konzeption des Guten (Francisco de Vitoria) 124
7.2 Hospitalität als Rechtsbegriff und als Erweiterung des Menschenrechts (Immanuel Kant) 131
7.3 Debatten um das Weltbürgerrecht 136

8 Between cosmopolis and apology: Kant's dynamic and embedded religious cosmopolitanism 151
8.1 Kant's religious cosmopolitanism 155
8.2 Dynamic religious cosmopolitanism: from the moral predisposition to the triumph of the invisible church 161
8.3 Apology: the Christian churches and religious formation (*Bildung*) 169
8.4 Conclusion: between tentative and expansive centrism 178

9 Kants Weg von der Theodizee zur Anthropodizee 181
9.1 Kants Weg zur Anthropodizee 185
9.2 Authentische Theodizee 192

Nachwort: Kant heute – ein sanfter Provokateur 203

Ausgewähltes Literaturverzeichnis 223

Vorwort

Dieses Buchprojekt versammelt frühere Aufsätze, die völlig unterschiedliche Aspekte der Philosophie Kants thematisieren: Seine Pädagogik und Rechtslehre (Kap. 2), das Problem der Lüge und der Vermittlung der Ethik Kants im Philosophieunterricht (Kap. 3), das philosophische Völkerrecht (Kap. 4), die Beurteilung von Kriegen in der Rechts-, Moral- und Geschichtsphilosophie Kants (Kap. 5), Kants qualifizierten Pazifismus (Kap. 6), Kants Weltbürgerrecht (Kap. 7), Kants Religionsphilosophie (Kap. 8) und das Problem der Theodizee bei Kant (Kap. 9). Diese Texte spiegeln mein anhaltendes Interesse für Kant seit meiner Studienzeit in den 1980er Jahren wider. Zwar habe ich mich zwischendurch auch mit anderen Themen wie der Geschichte des Völkerrechts, dem Islam oder der europäischen Aufklärung beschäftigt oder Schulbücher geschrieben. Aber immer wieder kehrte ich zu Kants Philosophie zurück. Warum? Ich vergleiche das manchmal mit meiner Lieblingsmusik, die ich buchstäblich Hunderte Mal gehört habe, aber sie nützt sich nie ab.

Allen Kapiteln ist gemeinsam, dass sie herausarbeiten, welche Provokationen Kants Philosophie in der Gegenwart bereithält. Hier zwei Beispiele. In der Pädagogik kritisiert Kant einen – heute beliebten – Laissez-faire Ansatz, der Heranwachsende manchmal zu kleinen Tyrannen werden lässt, und plädiert für eine Methode, die die „wohlgeordnete Freiheit" aller Beteiligten unter Wahrung ihrer jeweiligen Handlungssphären ermöglicht (Kap. 2). In zwei Kapiteln (Kap. 4 und 6) arbeite ich Kants philosophisches Völkerrecht heraus, das zwischen der traditionellen Lehre vom gerechten Krieg, einem radikalen Pazifismus und dem politischen Realismus angesiedelt ist.

Viele Bekannte und Freunde haben mir beim Schreiben und Veröffentlichen der Aufsätze geholfen. Besonders erwähnen möchte ich Howard Williams, Rudolf Langthaler, Lutz Koch, Paulo Renato Cardoso De Jesus, Michael Staudigl und Kohki Totsuka.

Ich danke dem Team von Königshausen und Neumann für wertvolle Unterstützung bei der Veröffentlichung dieser Monografie.

Dieses Buch ist wieder meiner Frau Nikola gewidmet. Danke für alles.

Wien, im Juli 2026

1
Einleitung

Eine Übersicht über die Kapitel dieses Buches

Das pädagogische Paradoxon steht im Mittelpunkt des zweiten Kapitels („Sphären und Grenzen der Freiheit: Dimensionen des Politischen in Kants Pädagogik"). In der Einleitung zur Vorlesung *Über Pädagogik* streift Kant ein Problem, das weder in der Vorlesung noch in der Sekundärliteratur eine zufriedenstellende Lösung findet. Kant nennt es sogar eines der größten Probleme der Erziehung: „[W]ie man die Unterwerfung unter den gesetzlichen Zwang mit der Fähigkeit, sich seiner Freiheit zu bedienen, vereinigen könne. […] Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange?" (IX, 453). Muss denn Zwang wirklich sein? Wie kann Freiheit gleichzeitig mit Zwang „kultiviert" werden? Ist das nicht völlig widersprüchlich?

Wie erhält das pädagogische Paradoxon seine Schärfe bei Kant? Dadurch, dass in seinen Texten das Ziel der moralischen Freiheit und Autonomie einerseits und die offenbar heteronomen Mittel der Disziplin oder Zucht andererseits als unvereinbare Gegensätze einander gegenüberzustehen scheinen. Gilt moralische Autonomie als oberste Norm, dann ist jede Art von Erziehung als äußere Einflussnahme entweder überflüssig oder schädlich. Soll aber moralische Autonomie die Heteronomie auf irgendeine Art voraussetzen, dann könnte das auf ein Paradox hinauslaufen.

Ich möchte in diesem Kapitel zeigen, inwieweit Pädagogik und Politik in Kants apriorischer Rechtsethik ein gemeinsames Fundament bilden. Dieses Fundament zeigte sich in einem Denken, das sich am besten mit dem Modell der Freiheitssphären beschreiben lässt. Die allgemeinverständliche Darstellung lautet so: Die Freiheit auch von Kindern und Jugendlichen endet dort, wo die legitime Freiheit anderer (hier der Erwachsenen) beginnt. Kants Kernaussage: Auf

Vernunft gegründeter und deshalb legitimer Zwang kann zum rechten Freiheitsgebrauch führen. Oder: Ohne vernünftigen Zwang keine Kultivierung vernünftiger Freiheit. Der Weg von der „wilden" Freiheit – die mit Willkür zusammenfällt – zur rechtlich eingeschränkten Freiheit ist ein dynamischer Prozess und eine Gratwanderung, und Erziehen ist deshalb eine Kunst. Das Problem des pädagogischen Paradoxons hat Kant meiner Einschätzung nach prinzipiell gelöst – die wirkliche Herausforderung besteht jedoch in der praktischen Umsetzung der vernünftigen Einsicht.

Das dritte Kapitel („Nazis, Lügen, Anne Boleyn und ein sonderbarer Philosoph: Kants Ethik im Philosophieunterricht") beschäftigt sich mit einem kleinen Aufsatz Kants, der heute gerne herangezogen wird, um die Unsinnigkeit oder auch Absurdität seiner Ethik zu beweisen bzw. zu illustrieren. Im Zusammenhang mit Kants berühmtem Aufsatz zum rechtlichen Verbot der Lüge wird seine Position weder verteidigt noch kritisiert; das Kapitel versucht stattdessen, das Problem differenziert darzustellen.

Nun gibt es tatsächlich umstrittene Aspekte der kantischen Ethik. Diese betreffen etwa die Gewichtung der legitimen Interessen des Selbst, Probleme der Anwendung des kategorischen Imperativs, die Rolle der moralischen Empfindungen, Kants Optimismus bezüglich der allmählichen Moralisierung des Menschengeschlechts oder eben das Lügenverbot. Allerdings sollten zentrale Differenzierungen, die bei Kant essenziell sind, nicht einfach ignoriert werden. Die wichtigsten Unterscheidungen sind: Erstens handelt es sich für ihn um ein Problem der Rechtslehre, *nicht* um eines der Moralphilosophie, wie es in der Literatur fast immer nahegelegt oder unterstellt wird. Kant unterscheidet zweitens zwischen einer Unwahrheit (*falsiloquium*) und einer Lüge (*mendacium*), die ein Recht verletzt. Eine Aussage oder Deklaration (*declaratio*) erfolgt immer in einem juristischen Kontext, etwa vor Gericht. So kann mit Kant argumentiert werden, dass die Äußerung einer Unwahrheit gegenüber einem offensichtlichen Mörder nicht als Lüge gilt und wenn, dann als geduldete Notlüge.

Wie lassen sich die komplexen Hauptthesen der Ethik Kants möglichst unverfälscht vermitteln? Auch um diese Frage geht es im dritten Kapitel. Ich schlage vor, dass zunächst Kants Texte sorgfältig

interpretiert werden sollten, bevor bekannte Interpretationsklischees und Vorurteile vorschnell herangezogen werden. Gerade im Philosophieunterricht besteht die Gefahr, Positionen verkürzt, holzschnittartig, verzerrt oder falsch abzuhandeln. Hier provoziert Kant auf unscheinbare und sanfte Art und Weise: Bitte erst einmal einlesen, meine Differenzierungen wahrnehmen und berücksichtigen, selbst denken, und dann erst zu einem begründeten Urteil kommen.

Das vierte Kapitel („Von St. Pierre zu Kant: Paradigmenwechsel im philosophischen Völkerrecht") verweist zunächst auf die intensiven Diskussionen der letzten Jahre über Spezialthemen des kantischen Völkerrechts, etwa die Frage, ob Kant für einen Völkerbund mit Zwangsbefugnis plädierte oder sich mit einer losen Föderation souveräner Staaten begnügte. Die verstärkte Auseinandersetzung geht Hand in Hand mit einer Neubewertung Kants, die häufig positiv ausfällt. Der Grundtenor lautet: Kant hat aus systematischen Gründen auch heute noch Gewichtiges zum Thema Völkerrecht und internationale Beziehungen zu sagen.

Das Kapitel argumentiert, dass ein Paradigmenwechsel in mehreren Bereichen stattfindet. Kants Völkerrecht markiert den Übergang vom Kriegs- zum Friedensrecht. Der „nicht-rechtliche Zustand" zwischen den Staaten wird von Kant nicht – wie bei manchen seiner Vorgänger – bagatellisiert. Kant gibt die Lehre vom gerechten Krieg auf, da der Begriff eine *contradictio in adjecto* darstelle. In den Mittelpunkt rücken die permanente Überwindung des Naturzustandes und die Ablösung des Krieges durch gewaltfreie Rechtsmittel als Zwecke des Völkerrechts. Gewalt wird hier als willkürliche Gewalt (lateinisch *violentia, vis*; Englisch *violence*) verstanden, im Gegensatz zur gesetzmäßigen Gewalt (lateinisch *potestas*; Englisch *power*). Dieser Naturzustand wird dabei als nicht-rechtlicher Zustand definiert, in dem das sogenannte Recht des Stärkeren gilt, weil es keine Instanz gibt, die Recht setzen, durchsetzen und anwenden könne. Kant übernimmt – zweitens – den Begriff der Souveränität aus dem Staats- und Völkerrecht seiner Zeit, versteht ihn jedoch im Sinne der Volkssouveränität und modifiziert demgemäß seine Konzeption. Das neue Paradigma des Völkerrechts lautet: Republikanismus, nämlich Volkssouveränität, führt zum Frieden. Aus dieser Perspektive sollte auch Kants umstrit-

tenes Theorem im ersten Definitivartikel gelesen werden. Drittens ergänzt Kant das klassische Völkerrecht als Staatenrecht um das Weltbürgerrecht. Dieses postuliert auf einer Ebene, die traditionell nur Staaten und internationale Organisationen als Rechtssubjekte kannte, das Individuum als Träger eigener Rechte (wie des Besuchsrechts) und eigener Pflichten. Über Kant hinausgehend kann es als Recht gelesen werden, das eine kosmopolitische Öffentlichkeit konstituiert, deren Funktion auch in der gewaltfreien Durchsetzung völkerrechtlicher Normen besteht.

Ausgangspunkt des fünften Kapitels („Kants Urteilen über den Krieg") ist die Frage, warum Kant einerseits eine Abhandlung über den ewigen Frieden schreiben, andererseits aber auch, gleichsam sozialdarwinistisch, den Krieg als Motor des Fortschritts preisen konnte. War Kant Pazifist oder nicht? Ich argumentiere, dass das scheinbare Paradoxon mit dem Hinweis auf die unterschiedlichen ästhetischen, geschichtsphilosophischen und rechtsphilosophischen Perspektiven gelöst werden kann. Letztlich entscheidend ist das Urteilsvermögen bzw. die – zeitgenössisch formuliert – „Betrachtungsweise". Es gibt keinen widersprüchlichen oder „schizophrenen" Kant, sondern nur einen, der allerdings je nach Perspektive über denselben Gegenstand unterschiedlich urteilt.

In der *Kritik der Urteilskraft* wird der Krieg – erstens – ästhetisch-reflexiv beurteilt. Wenn Kant Kriege als Ereignisse beurteilt, die „etwas Erhabenes" an sich hätten (V, 263), so klammert er bewusst die moralisch-rechtliche Frage aus, ob Kriege als Mittel der Rechtsfindung abzulehnen seien oder nicht. In den geschichtsphilosophischen Schriften, besonders in der „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht", in „Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte", in Passagen der *Kritik der Urteilskraft* und in der Garantieerklärung der Friedensschrift, dominiert – zweitens – die geschichtsphilosophische Deutung und damit eine partielle Rechtfertigung des Krieges als mögliches Mittel des Rechtsfortschritts. Kant beurteilt hier reflexiv vergangene Kriege als einen „Trick" oder als Hilfsmittel im Repertoire der listigen Natur oder der göttlichen Vorsehung, die Menschen zur Bildung neuer Staaten, letztlich zur Stiftung einer internationalen Organisation zu drängen. Die Entwürfe

der reflektierenden Urteilskraft über die Absicht der Natur stehen auch in den Diensten einer Rechtfertigung derselben, der göttlichen Vorsehung, der Menschheit insgesamt, gehören also zu dem religionsphilosophischen Thema einer Theodizee oder Anthropodizee (siehe auch das 9. Kapitel).

In moral- und rechtsphilosophischer Perspektive geht es – drittens – nicht mehr um die retrospektive Frage, welchen möglichen Sinn und Zweck Kriege erfüllen könnten. Die moralisch-praktische Vernunft spricht ihr „unwiderstehliches Veto" aus: Kriege sollen nicht sein. Wenn der ewige Friede „auch immer ein frommer Wunsch bliebe", so sind wir Menschen doch verpflichtet, „dahin unablässig zu wirken" (VI, 354). Kant leitet aus den Entwürfen der ästhetischen und teleologischen, reflektierenden Urteilskraft keine Handlungsanweisungen ab.

Kant kann deswegen nicht als radikaler Pazifist (im Sinne eines absoluten Kriegsgegners, der bedingungslos Gewalt ablehnt) bezeichnet werden, weil er in Übereinstimmung mit Tradition und der Charta der Vereinten Nationen am Recht auf Selbstverteidigung eines jeden Staates festhält. Kant hat andererseits mit seinen systematischen Überlegungen zur Geschichtsphilosophie einem beliebten Argument über den „Nutzen" der Kriege den Boden entzogen.

Das Kapitel 6 ("War, peace, and justice: Kant and the Russo-Ukrainian War") führt die Überlegungen des vorangegangenen Kapitels zum philosophischen Völkerrecht fort. Es unterscheidet zwischen einem radikalen und einem qualifizierten, gemäßigten oder moderaten Pazifismus, wobei Kant letzteren vertreten hat. Hintergrund sind der Ukrainekrieg seit 2022 und die in diesem Zusammenhang geführten Debatten.

Der qualifizierte, gemäßigte oder moderate Pazifismus akzeptiert, dass es Situationen geben kann, in denen ein Verteidigungskrieg moralisch und rechtlich vertretbar ist. Diese Art des Pazifismus ist idealistisch, da sie auf eine internationale Friedensordnung hinarbeitet, dabei jedoch im Rahmen des Realisierbaren bleibt – und ist insofern nicht utopisch. Zugleich ist er realistisch, weil er anerkennt, dass Staaten Bedrohungen ausgesetzt sein können, denen nicht mit Verhandlungen, Beschwichtigung oder Zugeständnissen begegnet wer-

den kann. Der gemäßigte Pazifismus nimmt in Kauf, dass in einem Verteidigungskrieg Soldaten, Zivilistinnen und Zivilisten getötet, verwundet oder deren Existenzgrundlagen zerstört werden. Im Unterschied zum politischen Realismus bleiben jedoch die Stiftung und die Bewahrung des Friedens durch politische Mittel sein oberstes Ziel.

Das siebente Kapitel („Hospitalität als erweitertes Menschenrecht jenseits einer starken Konzeption des Guten") vergleicht zunächst das Gast- und Besuchsrecht Francisco de Vitorias mit jenem Kants. Der Hauptunterschied besteht darin, dass Vitorias starke Konzeption des Guten mit dem Evangelium und den Lehren der katholischen Kirche zusammenfällt. Hauptzweck seiner berühmten Vorlesung ist offenbar, das mögliche Recht der Spanier zu begründen, dieses Evangelium in der Neuen Welt zu predigen und zu verkünden.

In den Jahrhunderten nach Vitoria finden Prozesse statt, die sich auf folgende Weise beschreiben lassen. Erstens gibt es den Prozess des *thinning down* des universellen *ius communicationis* von Vitoria ohne Theologie oder Moraltheologie und allmählich nur mit einer schwachen, selbstreflexiven und undogmatischen bzw. kritischen Metaphysik der Sitten. Zweitens werden Recht und Völkerrecht formalisiert, basierend auf dem Prinzip der Reziprozität oder Wechselseitigkeit ohne eine starke Konzeption des Guten. Diese beiden Prozesse erreichen mit Kant ihren vorläufigen Höhepunkt.

Das Kapitel endet mit Überlegungen zu den gegenwärtigen Debatten um das kantische Weltbürgerrecht. Jacques Derridas ethischer Begriff der Gastfreundschaft als unbedingte Offenheit gegenüber dem absolut Anderen, ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit oder Nutzen, kontrastiert mit Kants Insistieren auf einem schwachen Konzept der Gastfreundschaft als Besuchsrecht.

Kapitel 8 ("Between cosmopolis and apology: Kant's dynamic and embedded religious cosmopolitanism") argumentiert, dass Kant eine Form des religiösen Kosmopolitismus vertritt. Dieser behauptet, dass alle Menschen, die eine moralische Gesinnung entwickelt haben, ihren moralischen Lebenswandel – sei es implizit oder explizit – als authentischen Gottesdienst verstehen und damit Mitglieder des „ethischen Gemeinwesens" werden, nämlich der „unsichtbaren Kirche".

Was Kant als *philosophischen* Chiliasmus bezeichnet – die Idee einer weltumspannenden Rechtsgemeinschaft am Ende der Geschichte – wird durch den theologischen Chiliasmus ergänzt: die Vorstellung eines weltweiten sittlichen bzw. moralischen Gemeinwesens jenseits der Geschichte. Kants religiöser Kosmopolitismus trägt dabei einen Januskopf: Er schwankt zwischen einer dynamischen Auffassung des religiösen Fortschritts in der Weltgeschichte, die auf seiner Konzeption eines moralischen Vernunftglaubens beruht, und einer Verteidigung des Christentums als des besten Weges zur Verwirklichung dieser moralischen Bestimmung der Menschheit. Nach Kant sind die christlichen Kirchen historisch unverzichtbar für die Entwicklung der moralischen Anlagen und religiösen Überzeugungen der Menschen sowie für die Ausbildung einer kritisch reflektierten Moralität. Diese Spannung zwischen einer rational begründeten moralischen Religion und einem in der geschichtlichen Wirklichkeit verankerten Ansatz, der letztlich in eine Apologie des Christentums mündet, wird in diesem Kapitel besonders hervorgehoben.

Das neunte Kapitel („Kants Weg von der Theodizee zur Anthropodizee") nimmt eine These Odo Marquards als Ausgangspunkt. Ihm zufolge soll es im Zeitraum von etwa 1780 bis 1800 zu einer „Pause" in der Theodizee-Problematik gekommen sein, die vom Idealismus Kants, Fichtes und Schellings radikal gelöst worden sei. Die neue Lehre von der moralischen Autonomie hätte nicht mehr Gott, sondern dem frei handelnden Menschen die Schuld am Zweckwidrigen, am Übel und am moralisch Bösen in der Welt zugeschrieben. Das hätte die Theodizee in eine „Anthropodizee" verwandelt. Marquards These, die zunächst mit Blick auf Kant bestätigt zu werden scheint, ist nicht haltbar. Es gibt, jedenfalls was Kant betrifft, im genannten Zeitraum keine Pause im Theodizeeproblem, wohl aber eine neue Phase: Kant versucht, die Begründung einer authentischen Theodizee zu erarbeiten. Sie sieht Kant allegorisch im Buch Hiob vorgebildet. Die moralphilosophische Wende im Theodizeestreit besteht im Eingeständnis der eigenen Unwissenheit, in der Bereitschaft, für den moralischen „Zweifelglauben" Platz zu machen, und in der Erkenntnis, dass auch wir Menschen an der „Beförderung des Weltbesten" mitarbeiten können und sollen.

Methodisch folgen die Kapitel einem hermeneutisch-kritischen Ansatz, wie er in der Kantforschung üblich ist, und betonen daher den Kontext seiner Schriften, die Systematik seiner Philosophie, deren Entwicklung sowie das Verhältnis zu anderen philosophischen Ansätzen.

Andere einschlägige Publikationen, die die von mir gewählten Schwerpunkte (von der Pädagogik über das philosophische Völkerrecht bis zur Religionsphilosophie) sowie das umgreifende Thema „Kant als Provokation für die Gegenwart" umfassen, sind mir nicht bekannt. Gewisse Ähnlichkeiten sehe ich mit einer Publikation, die mittlerweile über 40 Jahre alt ist. Der Kantforscher Norbert Hinske schrieb im Vorwort zu *Kant als Herausforderung an die Gegenwart* (1980), er möchte mit seinen Beiträgen „den störenden Kant ins Blickfeld […] rücken, jenen Kant, der nicht als Legitimation, sondern als Herausforderung der Gegenwart zu verstehen ist."[1] Genau darin würde die Aktualität Kants auch heute noch bestehen. Hinskes Themen sind ganz andere, nämlich etwa die Aufklärung, Mündigkeit und Grundformen der Praxis. Aber die Intention, den störenden, den unbequemen, den „anderen" Kant zu untersuchen, ist ähnlich.

Quellennachweise

2 „Sphären und Grenzen der Freiheit: Dimensionen des Politischen in der Pädagogik", in: Lutz Koch und Christian Schönherr, Hrsg., Kant – Pädagogik und Politik (Würzburg: Ergon Verlag 2005), 61–79.

3 „Nazis, Lügen, Anne Boleyn und ein sonderbarer Philosoph: Kants Ethik im Philosophieunterricht", Violetta L. Waibel, Margit Ruffing und David Wagner, Hrsg., Natur und Freiheit. Akten des XII. Internationalen Kant-Kongresses (Berlin und Boston: Akademie Verlag 2018), Bd. 5, 3741–9.

Kap. 4 fasst zwei Aufsätze zusammen:
„Von St. Pierre zu Gentz: die Stiftung eines Völkerbundes in der Friedenspublizistik des 18. Jahrhunderts", in: *Transactions of the 9th*

1 Norbert Hinske, *Kant als Herausforderung an die Gegenwart,* Freiburg und München 1980, 10.

International Congress on the Enlightenment. Ed. Anthony Strugnell. The Voltaire Foundation. Oxford 1996, 1209–12.

„Paradigmenwechsel im Völkerrecht: Zur Relevanz der Kantischen Weltfriedenslehre", in: *Vielfalt und Konvergenz der Philosophie. Vorträge des 5. Kongresses der Österreichischen Gesellschaft für Philosophie, Teil 1*, ed. Winfried Löffler and Edmund Runggaldier. Wien: Hölder-Pichler-Tempsky 1999, 473–7.

5 „Kants Urteilen über den Krieg," in: Hoke Robinson, ed., Proceedings of the Eighth International Kant Congress, Memphis 1995. Milwaukee: Marquette University Press, 1995, volume II, 1, 81–90.
(If you could include a credit line, as similar to below, we would be very pleased.)

6 "War, peace, and justice: Kant and the Russo-Ukranian War", Vortrag am Department of Philosophy, University of Lisbon (Dezember 2023).

7 „Hospitalität als erweitertes Menschenrecht jenseits einer starken Konzeption des Guten", in: Burkhard Liebsch, Michael Staudigl und Philipp Stoellger, Hrsg., Perspektiven europäischer Gastlichkeit. Geschichte – Kulturelle Praktiken – Kritik, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2016, 145–65.

8 "Between Cosmopolis and Apology: Kant's Dynamic and Embedded Religious Cosmopolitanism", *Interdisciplinary Journal for Religion and Transformation in Contemporary European Society*, 1, 1 (2015), 128–51.

9 „Kants Weg von der Theodizee zur Anthropodizee und retour. Verspätete Kritik an Odo Marquard", in: *Kant-Studien*, 84 (1993), 90–102.

(Wiederabdruck der überarbeiteten Aufsätze mit freundlicher Genehmigung des Verlages)

In diesem Buch zitiere ich nach der Akademieausgabe: *Kant's gesammelte Schriften*, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. XXIII hrsg. von der Deutschen Akademie der Wissen-

schaften zu Berlin; seit Bd. XXIV hrsg. von der Akademie der Wissenschaften der DDR (bis 1991) und der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin 1902ff. Die römische Zahl vor dem Komma bezeichnet den Band, die Zahl dahinter die Seite. Danach werden gegebenenfalls auch die Zeilen des jeweiligen Zitates angegeben. Die *Kritik der reinen Vernunft* (KdrV) wird, wie üblich, nach der ersten (A) oder der zweiten (B) Auflage zitiert.

2

Sphären und Grenzen der Freiheit: Dimensionen des Politischen in Kants Pädagogik

2.1 Das Problem: Freiheit versus Zwang

In der Einleitung zur Vorlesung *Über Pädagogik* streift Kant ein Problem, das weder in der Vorlesung selbst noch, soweit ich sehen kann, in der Sekundärliteratur einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt wird. Kant nennt es sogar eines der größten Probleme der Erziehung:

> [W]ie man die Unterwerfung unter den gesetzlichen Zwang mit der Fähigkeit, sich seiner Freiheit zu bedienen, vereinigen könne. Denn Zwang ist nötig! Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange? Ich soll meinen Zögling gewöhnen, einen Zwang seiner Freiheit zu dulden, und soll ihn selbst zugleich anführen, seine Freiheit gut zu gebrauchen. Ohne dies ist alles bloßer Mechanismus (IX, 453).

Unsere gegenwärtige pädagogische Kultur scheint vor allem mit dem harten, apodiktischen „Zwang ist nötig!" Probleme zu haben. Muss denn Zwang wirklich sein? Ist es nicht sinnvoller, Freiheit als Wert gelten zu lassen, auf jede Art von Zwang zu verzichten und damit auch das, was Kant als „Problem der Erziehung" schlechthin ausgibt, als Pseudoproblem zu entlarven? Oder sollten wir das Thema als persönliches Problem Kants interpretieren, das wir dann liebevoll, aber vielleicht etwas arrogant, entweder psychologisch – mit seinen Kindheitserlebnissen – oder historisch – mit dem damaligen pädagogischen Zeitgeist – „erklären"?

Ein psychologisches Argument klingt in Adornos lapidarer Kritik an: „Kant, wie die Idealisten nach ihm, kann Freiheit ohne Zwang nicht ertragen; ihm schon bereitet ihre unverbogene Konzeption jene Angst vor der Anarchie, die später dem bürgerlichen Bewusstsein die

Liquidation seiner eigenen Freiheit empfahl."[2] In positiver Gestalt verkommt hier die Idee der Freiheit zur Legitimationsideologie, zum Vehikel der blinden Internalisierung von gesellschaftlichen Zwängen. Der geheime Bestimmungsgrund Kants soll eine unbewusste, zugleich aber bourgeoise „Angst vor der Anarchie" gewesen sein. Vor der Wahl zwischen Unfreiheit und Anarchie, entscheidet sich das „bürgerliche Bewusstsein" feige doch für erstere, nämlich die Unfreiheit.

Möchte man erfahren, was Kant selbst zum Problem und dessen Lösung zu sagen hat, wird man, was die „offizielle" Mitschrift seiner Vorlesung betrifft, enttäuscht. Ein Jahr vor Kants Tod (1803) vom ehemaligen Schüler Friedrich Theodor Rink herausgegeben, sind immer wieder Zweifel an der Authentizität der Mitschrift laut geworden. Ein Forscher meint am Ende seiner Untersuchung sogar, Kants Schrift über Pädagogik könne „nicht als authentisches Werk Kants angesehen werden" und müsse daher aus der *Akademie-Ausgabe* entfernt werden.[3] Die Vorlesung lässt zwar klare Gedankenführungen und systematische Erörterungen, wie sie aus den Druckschriften bekannt sind, vermissen. Letztere sind deshalb auch zusätzlich zu Rate zu ziehen. Trotzdem sollte an der Authentizität der

2 Theodor Wiesengrund Adorno, *Negative Dialektik*, Frankfurt am Main 1966, 229.

3 Traugott Weisskopf, *Immanuel Kant und die Pädagogik. Beiträge zu einer Monographie*, Zürich 1970, 349. – Neueste Beiträge über Kants Pädagogik sind in der *Pädagogische Rundschau*, 78, Heft 1 (2024) und in „Kant on Education and Improvement", *Journal of Philosophy of Education* 55, Heft 6 (2021) enthalten. Siehe auch Sandra Eleonore Johst, *Kant als Lehrer der Aufklärung. Historische und systematische Verbindungslinien zum Pädagogischen*, Paderborn: Brill mentis 2022, und Ralf Koerrenz, *Erziehung. Eine Theorie der Aufklärung*, Weinheim und Basel: Beltz Juventa 2023. Wertvoll sind auch die älteren Arbeiten von Christiane Rubert, *Wie ist Erziehung möglich? Moralerziehung bei den frühen pädagogischen Kantianern*, Bad Heilbrunn 2002, Klas Roth und Chris Surprenant, *Hrsg*., Kant and Education. Interpretations and Commentary, New York and London 2012 und Peter Kauder und Wolfgang Fischer, *Immanuel Kant über Pädagogik. 7 Studien*, Hohengehren 1999. Besondere Erwähnung verdienen Lutz Koch, *Kants ethische Didaktik*, Würzburg 2003, G. Felicitas Munzel, *Kant's Conception of Pedagogy. Toward Education for Freedom*, Evanston, Illinois 2012, sowie Michael Großmann, *Wertrationalität und notwendige Bildung. Immanuel Kants praktische Philosophie in ihrer Bedeutung für eine heutige pädagogische Ethik*, Frankfurt am Main 2003.

Publikation *Über Pädagogik* nicht gezweifelt werden, solange nicht überzeugende Gegenbelege vorgelegt sind.[4]

Ich werde mich auf folgende Fragen beschränken: Was ist Zwang im Verständnis Kants? Lässt sich Zwang legitimieren?

Kant spricht in der Pädagogikvorlesung – erstens – von einem Zwang, der durch ein bestimmtes Schulsystem ausgeübt wird. Er berichtet von den Normalschulen in der Habsburgermonarchie, an denen sich „alle anderen" orientieren mussten und wo Beamte, die diese nicht besucht hatten, nicht befördert wurden. Kant kommentiert: „bei einem dergleichen Zwange kann wohl unmöglich etwas Gutes gedeihen" (IX, 451). Weniger Kritik, mehr Billigung erfährt der Zwang – zweitens – an einer anderen Stelle, wo Kant den Zwang in der Schule für nötig hält, damit „die Neigung zur Arbeit kultiviert" werde. Kinder könnten erst später einsehen, wie nützlich dieser Zwang gewesen sei (IX, 471f.). Diese „zwangsmäßige", aber nicht sklavische Erziehung wird pragmatisch legitimiert; sie helfe nämlich, sich später in der Gesellschaft zu bewähren. Später stellt Kant – drittens – Zwang dem Zutrauen gegenüber. Der Gehorsam des Schülers könne erstens aus dem Zutrauen abgeleitet werden: Der Gehorsam sei dann freiwillig, weil das Kind den Willen des Erwachsenen als „vernünftig und gut" erkannt habe (IX, 481f.). Für genauso wichtig hält Kant – viertens – den „absoluten" Gehorsam „aus dem Zwange", der nicht näher erläutert wird. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass dieser Gehorsam unangenehm ist, nicht gefällt und keine emotionale Bindung zum Erwachsenen herstellt, sich jedoch auf ein allgemeines Gesetz bezieht (IX, 482). Kant gibt an dieser Stelle auch einen wichtigen rechtsphilosophischen Hinweis. Der absolute (offenbar verstanden im Sinne von „von einer bestimmten Person abgelöste") Gehorsam sei notwendig, da er „das Kind zur Erfüllung solcher Gesetze vorbereitet, die es künftighin, als Bürger, erfüllen muss" (ebda.).

4 So die zusammenfassende Einschätzung von Lutz Koch und Thomas Mikhail. Siehe Thomas Mikhail, Thorsten Fuchs und Erik Ode, „Kants ‚Architektonik' der Pädagogik als Wissenschaft. Zum Begriff ‚judiciös' in der Pädagogikvorlesung", in: *Pädagogische Rundschau*, 78 (2024), 65–79, hier 67. Dieser Aufsatz ist auch ein wichtiger Beitrag zur systematischen Verortung der Pädagogik in Kants Philosophie, neben Munzel, *Kant's Conception of Pedagogy*.

Hier sei daran erinnert, dass Kant bereits in der anfänglich zitierten Problemstellung von einem „gesetzlichen Zwang" spricht (IX, 453).

Der Begriff des Zwanges und sein Zusammenhang mit Kants praktischer Philosophie müssen deshalb in erster Linie rechtsphilosophisch erörtert werden. Im zweiten Schritt werde ich auf den „inneren Zwang" im Bereich der Ethik eingehen.

2.2 Die Zwangsbefugnis in der Rechtslehre

Der deutsche Erziehungswissenschaftler Jörg Ruhloff, der dem vorliegenden Thema einen eigenen Aufsatz gewidmet hat, bietet folgenden Lösungsvorschlag an: Zwang beziehe sich vor allem auf gesellschaftlichen Zwang und auf den Zwang, den das Erziehungssystem ausübe. Heute gäbe es eine Zwangsminderung in der pädagogischen Mikrostruktur (keine Prügelstrafen mehr), aber eine „Vermehrung des Zwanges in der organisatorischen Makrostruktur des Bildungswesens",[5] etwa längere und durch Lehrpläne genau reglementierte Ausbildungszeiten. Freiheit sei das moralisch Geforderte, Zwang das gesellschaftlich Unvermeidliche.

Diese Interpretation ist nicht ganz zufriedenstellend, denn sie lässt das Thema des gesetzlichen Zwangs außer Acht, um das es Kant offensichtlich in erster Linie geht. Wie lässt sich dieser gesetzliche Zwang nun legitimieren? Oder, kantischer formuliert: „[W]ie können Zwang und Freiheit zugleich als allgemeines Gesetz gewollt werden?"[6]

Was ist nun Zwang? Leslie Mulholland definiert: „[A] person is coerced when another uses a preventive act, a (convincing) threat of force or actually employs force sufficient (but not necessary) to deter or hinder the use of something over which the person would otherwise have control."[7] Es geht um den Gebrauch von etwas oder um den Besitz, über den eine Person verfügt (das kann auch ihr eigener

5 Jörg Ruhloff, „Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange?", in: *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik*, 51 (1975), 2–18, hier 9.

6 Wolfgang Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie* [1984], Frankfurt am Main 1993, 128.

7 Leslie Arthur Mulholland, *Kant's System of Rights*, New York 1990, 177.